

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen.**

Vom 6. März 1952

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 6. März 1952 über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen (GBl. S. 215) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern, für Hüttenwesen und Erzbergbau, sowie der Finanzen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Fakultät für Verkehrswissenschaften an der Technischen Hochschule in Dresden wird mit Wirkung vom 31. August 1952 aufgelöst. Die Studenten dieser Fakultät setzen ab 1. September 1952 ihr Studium an der Hochschule für Verkehrswesen fort.

(2) Die Lehrkräfte der Fakultät für Verkehrswissenschaften setzen ihre Lehrtätigkeit ab 1. September 1952 an der Hochschule für Verkehrswesen fort. Ihre endgültige Ernennung erfolgt auf Grund der

Vorschläge des Ministeriums für Verkehr durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 2

Die Studienpläne für alle Fachrichtungen der Hochschule für Verkehrswesen sind so rechtzeitig aufzustellen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Bestätigung vorzulegen, daß die Unterrichtstätigkeit ordnungsgemäß aufgenommen werden kann.

§ 3

Die Kapazität der Hochschule ist bis zum Ende des Jahres 1955 auf 1800 Plätze zu erhöhen, so daß jährlich 450 Absolventen ausgebildet werden können.

§ 4

Diese Erste Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1952

Ministerium für Verkehr

I. V.: Wollweber
Staatssekretär

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh.**

Vom 1. März 1952

Gemäß § 13 der Verordnung vom 13. Dezember 1951 über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 1165) — nachstehend kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

Die Verwaltungen volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben ihren Sitz am jeweiligen Ort der Landesregierung.

§ 2

Zu § 6 Buchst. a der Verordnung

Die Durchführung von Absatzveranstaltungen und Vermittlungen aus Stallkörungen für Zucht- und Nutzvieh aller Gattungen obliegt im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh.

§ 3

Zu § 6 Buchst. c und Buchst. d der Verordnung

(1) Um einen sofortigen Austausch von Nutzvieh gegen Schlachtvieh zu ermöglichen, haben die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh die Berechtigung, Schlachtvieh namens und im Auftrage der tauschbereiten bäuerlichen Betriebe aufzustellen. Preisunterschiede sind entsprechend den Preisverordnungen abzurechnen.

(2) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh übernehmen die im Wirtschaftsbereich der volkseigenen Güter vorhandenen Überhänge an Zucht- und Nutzvieh aller Gattungen zum An- und

Verkauf. Der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh von bäuerlichen Betrieben für den Bedarf der volkseigenen Güter wird von den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh durchgeführt.

Zu § 7 der Verordnung

§ 4

(1) Zucht- und Nutzvieh aller Gattungen werden durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh unmittelbar von den bäuerlichen Betrieben unter Ansprechung der VdgB (BHG) angekauft.

(2) Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften übernehmen den Verkauf an die Bedarfsträger im Auftrage und für Rechnung der volkseigenen Handelskontore. Beim Verkauf sind die Bedürfnisse der vielschwachen Betriebe zu berücksichtigen.

(3) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh bedienen sich im Abrechnungsverkehr der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften.

§ 5

Schlußscheine und Erwerbsbescheinigungen entfallen für den Handel mit Zucht- und Nutzvieh.

§ 6

Bei Umsatz von Zucht- und Nutzvieh auf Grund von Zuchtviehabsatzveranstaltungen, Nutzviehmärkten und Einzelverkäufen durch die Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh gemäß §§ 6 und 7 der Verordnung gelten die vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Richt- und Höchstpreise für Zucht- und Nutzvieh aller Gattungen und der Handelsspannen-Vermittlungsprovisionen.